



Quotierungsrahmen zu Ihrer

Gewerblichen (Gruppen-) Unfallversicherung



Die in diesem Quotierungsrahmen aufgenommenen Fachinformationen behandeln die wichtigsten Aspekte, die zur Beantwortung von Fachfragen hilfreich sind. Sie beschränken sich überwiegend auf das Wesentlichste und ersetzen insoweit nicht die abschließenden Regelungen in den Versicherungsbedingungen.

1. ANTRAG

- 1.1 Anträge dürfen nicht früher als ein Jahr vor Vertragsbeginn aufgenommen werden.
- 1.2 Der Antrag soll dem Versicherer richtige Risikobeurteilung und individuelle Gestaltung des Versicherungsumfanges ermöglichen. Alle Antragsfragen sind daher sorgfältig und erschöpfend zu beantworten.
- Besondere Risikoverhältnisse (z. B. gefahrerhöhende Umstände, zahlreiche Vorschäden) können besondere Beitragszuschläge, Bedingungen, Selbstbeteiligungen des Versicherungsnehmers usw. erfordern. Vom Vermittler wird daher erwartet, dass er das Risiko mit besonderer Sorgfalt prüft und es erforderlichenfalls besichtigt.
- Die vollständige und ausführliche Beantwortung aller Fragen in den Antragsformularen insbesondere der Risikofragen, sind gerade bei der Unfallversicherung besonders wichtig. Bitte beachten Sie außerdem die eingeschränkt versicherbaren und nicht versicherbaren Personen und Vorerkrankungen (siehe 1.13).
- 1.3 Mündliche Nebenabreden: Der Vermittler darf ohne besondere Ermächtigung eine Erweiterung des im Antrag, im Tarif und in den AUB festgelegten Versicherungsschutzes nicht zusagen. Sonderwünsche sind schriftlich bekannt zu geben.
- 1.4 Der Vermittler hat den Antragsteller unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrages nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und zu beraten, sofern der Antragsteller in Ausnahmefällen nicht ausdrücklich durch gesonderte schriftliche Erklärung auf die Beratung verzichtet. Die Beratung ist entsprechend zu dokumentieren (zur Beratungspflicht vgl. i. Ü. § 6 VVG).
- 1.5 Die Fragen im Antrag müssen vollständig und richtig beantwortet werden, sonst ist der Versicherungsschutz gefährdet. Zusätze, Streichungen oder Änderungen darf der Vermittler nach Unterzeichnung des Antrags nicht ohne Einverständnis des Antragstellers vornehmen.

2. Zeichnungsgebiet

Grundsätzlich versichert der BGV im Rahmen einer Gruppen-Unfallversicherung nur Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Mitarbeiter ausländischer Tochterunternehmen sowie an Standorten oder mit Wohnsitz im Ausland (ausgenommen Grenzgänger ohne Direktanspruch) können nicht mitversichert werden.

3. Geltungsbereich

Gewerbliche (Gruppen-)Unfallversicherungsverträge sind im Folgenden definiert als Verträge, in denen durch einen Versicherungsnehmer in der Regel mindestens drei Personen versichert sind. In Ausnahmefällen können auch Einzelpersonen in Deckung genommen werden, wobei immer ein Firmenbezug vorhanden sein sollte.

4. Nicht versicherbare Betriebe

Nicht versichert werden können folgende Betriebe:

- Betriebe, deren Hauptgegenstand die Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung und der Handel mit explosiven Stoffen ist
- Bohrinseln sowie sonstige Off-Shore Plattformen
- Unternehmen, deren Mitarbeiter vorwiegend unter Tage arbeiten

5. Nicht versicherbare Berufsgruppen

Nicht versichert werden können unter diesem Quotierungsrahmen folgende Berufsgruppen:

- Akrobaten, Artisten, Stuntmen, Tierbändiger
- Auslandsreporter
- in Krisengebieten eingesetzte Mitarbeiter-Berufs-, Lizenz- oder Vertragssportler
- Berufstaucher
- Berufs-Feuerwehren, Höhenretter
- Flugbesatzung (Piloten, Stewardessen, etc.)
- Minenarbeiter
- Mitarbeiter auf Bohrinseln
- Mitarbeiter in Atomkraftwerken
- Polizeibeamte, Berufs- und Zeitsoldaten
- Schiffsbesatzung (Kapitäne, Matrosen, Fischer, Köche, etc.)
- Spreng-/ Räumungspersonal, Sprengmeister, Feuerwerker, Munitionssuchtrupps
- Testfahrer
- Probanden
- Personenschützer, Sicherheitspersonal

6. Mitversicherung von Familienangehörigen

Ehegatten sowie sonstige Familienangehörige, auch wenn diese nicht im Betrieb mitarbeiten sollten, können über dieses Konzept versichert werden, sofern sie namentlich benannt werden.

Auf die steuerrechtliche/sozialversicherungsrechtliche Problematik der Mitversicherung wird ausdrücklich hingewiesen (siehe dazu das Merkblatt Besteuerung Gruppenunfall). Der BGV übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Haftung für die Ausgestaltung und steuerrechtliche/sozialversicherungsrechtliche Bewertung des Vertrages.

7. Gesundheitszustand der zu versichernden Person

Für die Gruppen-Unfallversicherung geht der BGV grundsätzlich davon aus, dass die zu versichernden Personen gesund sind und nicht in einen der Pflegegrade der sozialen Pflegeversicherung gem. § 15 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) eingestuft sind bzw. keine Krankheiten aufweisen, die nach 1.13 eingeschränkt versicherbar oder nicht versicherbar sind.

Eine spezielle Gesundheitsprüfung der einzelnen zu versichernden Personen (bei namentlicher Nennung) wird immer zusätzlich zum Antrag benötigt.

8. Altersgrenzen

Folgende Altersgrenzen sind zu beachten:

Mit Vollendung des 75. Lebensjahres	Erlischt in der Gewerblichen (Gruppen-)Unfallversicherung ohne Namensnennung der Versicherungsschutz und gleichzeitig die (Mit-) Versicherung. Ab diesem Zeitpunkt sind die Anzahl der versicherten Personen entsprechend zu reduzieren.
-------------------------------------	--

9. Vorschäden /Vorschadenverlauf

Beträgt die Schadenquote des Vorvertrages 50% und mehr, ist eine individuelle vorherige Absprache mit der Direktion notwendig. Die Schadenquote errechnet sich hierbei wie folgt:

Schadenaufwand der letzten 5 Jahre (Zahlungen + Reserven)

Errechner/Angebotener Netto-Jahresbeitrag für 5 Jahre (d.h. Versicherungsbeitrag exklusive Versicherungssteuer)

10. Versicherungsumfang

Grundsätzlich bieten wir innerhalb der zugrunde liegenden Unfallversicherungsbedingungen Versicherungsschutz rund um die Uhr, weltweit für berufliche und außerberufliche versicherte Unfallereignisse. Abweichend hiervon können andere Versicherungsumfänge -für einzelne Versicherten Gruppen- vereinbart werden.

Deckungsumfang	Definition
24h Deckung	Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr weltweit für berufliche und außerberufliche Unfälle.
Beruf mit Weg	Als versichert gelten ausschließlich berufliche Unfälle der versicherten Person. Berufliche Unfälle sind Unfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches VII, die als Dienstunfälle im Sinne der beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend. Versicherungsschutz besteht ebenfalls für Unfälle der versicherten Person, auf dem direkten Weg zur Arbeitsstätte sowie auf dem direkten Weg von der Arbeitsstätte nach Hause. Kein Versicherungsschutz besteht, sobald die normale Dauer des Weges verlängert oder der eigentliche Weg durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. durch Einkauf, Besuch von Familie / Bekannten / Freunden, etc.) unterbrochen wird.

11. Gruppen-Unfallversicherung ohne Namentliche Nennung

Die zu versichernden Personen sind von Ihnen so zu bezeichnen und zu erfassen, dass Zweifel über die Zugehörigkeit des Verletzten zu dem versicherten Personenkreis nicht entstehen können (z.B. alle kaufmännischen Angestellten, alle Abteilungsleiter, alle Vertriebsangestellten, alle Berufskraftfahrer, etc.)

Hierbei sind alle Angehörigen einer Versichertengruppe eines Unternehmens -ohne Ausnahme- zu versichern. Sollen nur bestimmte Personen einer Versicherten-Gruppe versichert werden, so ist für diese Versichertengruppe eine Gruppen-Unfallversicherung ohne namentliche Nennung nicht zulässig.

Innerhalb einer Versichertengruppe sind alle versicherte Personen mit den gleichen Leistungsarten und Versicherungssummen zu versichern.

12. Nicht versicherungsfähig i. S. dieser Klausel sind Personen mit folgenden Erkrankungen:

- Personen ab Alter 75 Jahre
- Personen ab Pflegegrad 2

13. Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen, Klauseln und Vereinbarungen gilt folgendes vereinbart:

Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich

- bei den Leistungsarten Invaliditätsleistung und Unfallrente der Prozentsatz des Invaliditätsgrads.
- bei der Todesfallleistung und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 50 %, nehmen wir keine Minderung vor.

14. Abweichende Regelungen

Zu diesen Annahmerichtlinien, den Beitragssätzen oder Höchstversicherungssummen abweichende Deckungswünsche müssen individuell mit dem BGV abgestimmt werden.

15. Höchstversicherungssummen für das Gruppen-Unfallgeschäft

Für die Gruppen-Unfallversicherung gelten folgende Höchstversicherungssummen:

Versicherungsleistung	Höchstversicherungssummen (ohne Mehrleistung oder Progression)
Invalidität Progressionen	300.000 EUR 90 % Mehrl. / 250 % / 350 % / 500 %
Unfalltod	150.000 EUR
Unfallrente	2.000 EUR ohne Dynamik / 1.000 EUR mit Dynamik
Krankenhaustagegeld inkl. Genesungsgeld	100 EUR
Tagegeld ab dem 43. Tag (alternativ ab dem 1. Tag für Selbstständige)	200 EUR

Werden unterschiedliche Invaliditätsleistungsarten nebeneinander versichert, so darf die Gesamtinvaliditätsleistung bei Vollinvalidität die Höchstversicherungssumme von 2.500.000 Euro nicht übersteigen. Bei einer höheren Summe für die Vollinvalidität behält sich der BGV eine individuelle Prüfung des Risikos vor (Gesundheitsprüfung und Vorschadenverlauf).

16. Gliedertaxen:

Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade.

	Standard Gliedertaxe	Verbesserte Gliedertaxe
Arm	80%	100%
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	80%	100%
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	80%	100%
Hand	75%	100%
Daumen	30%	45%
Zeigefinger	20%	30%
anderer Finger	10%	20%
Bein über der Mitte des Oberschenkels	80%	100%
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	80%	100%
Bein bis unterhalb des Knies	80%	100%
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	80%	100%
Fuß	60%	700%
große Zehe	15%	20%
andere Zehe	5%	10%
Auge	60%	70 / 100%**
Gehör auf einem Ohr	45%	50%
Gehör auf einem sofern das Gehör des anderen Ohres bereits beim Unfall verloren war	-	70%
Geruchssinn	20%	25%
Geschmackssinn	20%	25%
Stimme	100%	100%
Niere	25%	25%
Beider auch wenn eine Niere bereits vor dem Unfall verloren war	100%	100%
Milz	10%	10%
Gallenblase	10%	10%
Magen	20%	20%
Zwölffinger -, Dünn -, Dick -, Enddarm	25%	25%
Lungenflügel	50%	50%

**) Sehkraftverlust auf einem Auge sofern die Sehkraft auf dem anderen Auge bei Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war.

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

Beispiel für die verbesserte Gliedertaxe: Ist ein Arm vollständig funktions-unfähig, ergibt das einen Invaliditätsgrad von 100%. Ist er um ein Zehntel in seiner Funktion beeinträchtigt, ergibt das einen Invaliditätsgrad von 10% (= ein Zehntel von 100%).

17. Beitragsfreie Zusatzleistungen

Versicherte Zusatzleistung	Versicherungssumme
Kosten für Such-, Bergungs-, Rettungseinsätze	50.000 EUR
Kosmetische Operationen	50.000 EUR
Übergangsleistung	20.000 EUR
Kur - und Rehabilitationsleistung	50,00 EUR am Tag, max. 5.000 EUR
Sofortleistung in Form von Gipsgeld	Gemäß Tabelle, max. 12.000 EUR
Umschulungsmaßnahmen	10.000 EUR
Kosten bei Verdienstausfall ohne Nachweis	max. 1.500 EUR
Medizinische Sporttherapie	1.000 EUR
Entführungsleistung inkl. psychologischer Erstbetreuung	Ab 12 Stunden 2.500 EUR Ab 2 Wochen 5.000 EUR Ab 4 Wochen 10.000 EUR
Dekompressionskammer	15.000 EUR
Beerdigungskosten	10% der VS für Todesfall, max. 7.500 EUR
Koma Geld	20 EUR pro Tag, max. 365 Tage
Auslandskrankenhaustagegeld	Verdoppelung des KHT, max. pro Tag 50 EUR
Pflegegeld	5.000 EUR
Fahrt -/Übernachungskosten zur Leistungsanspruchsbegründung	ab 300 km bis max. 200 EUR
Kosten bei Verdienstausfall ohne Nachweis	Max. 1.500 EUR
Kunden und Gäste	Vollinvalidität 30.000 EUR Todesfall 10.000 EUR

Vorsorge für Ehe- und Lebenspartner	Vollinvalidität 30.000 EUR Todesfall 10.000 EUR
Lebensretter	Vollinvalidität 30.000 EUR Todesfall 10.000 EUR
Erweiterter Unfallbegriff inkl. Infektions- und Impfschäden	Mitversichert
Elternzeit	Mitversichert
Leistungs-Update-Garantie	Mitversichert
Mehrleistung bei Unfall mit BGV-versicherter Kfz	10% Mehrleistung
Zusatzleistung für Invalidität, Todesfall und Krankenhaustagegeld bei Tunnel-, Fähr und ÖPNV-Unfällen	30% max. 100.000 EUR für alle versicherten Personen

18. Beitrag

18.1 Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen; keine Vorauszahlungen für mehr als ein Jahr. Bei halbjährlicher Zahlungsweise werden 3 %, bei vierteljährlicher Zahlungsweise 5 % und bei monatlicher Zahlungsweise 10% Zuschlag berechnet.

Für kurzfristige Versicherungen oder vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes werden berechnet:

Bei einer Dauer bis zu

1 Monat	25 %	} des Jahresbeitrags, mind. 59,50 EUR
3 Monate	50 %	
6 Monate	75 %	
1 Jahr	100%	

Kurzfristige Versicherungen können gegen Zahlung des Unterschieds zwischen dem ursprünglichen Beitrag und dem Beitrag für die Gesamtlaufzeit verlängert werden.

18.2 Beitragsberechnungsgrundlagen

18.2.1 Die Beiträge werden unter Berücksichtigung der Gefahrengruppe der zu versichernden Personen berechnet.

18.3 Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung oder Personenanzahl

18.3.1 Die Höhe der Versicherungssummen bzw. des Beitrages hängt maßgeblich von der Berufstätigkeit oder der Beschäftigung der versicherten Personen ab. Grundlage für die Bemessung der Versicherungssummen und Beiträge ist die Gefahrengruppenzuordnung gemäß den für diesen Vertrag gültigen Tarifbestimmungen.

Eine Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person müssen Sie uns daher unverzüglich mitteilen. Pflichtwehrdienst, Zivildienst oder militärische Reserveübungen fallen nicht darunter.

18.3.2 Errechnen sich bei gleichbleibendem Beitrag nach dem zum Zeitpunkt der Änderung gültigen Tarif niedrigere Versicherungssummen, gelten diese nach Ablauf von einem Monat ab der Änderung.

Errechnen sich dagegen höhere Versicherungssummen, gelten diese, sobald uns Ihre Erklärung zugeht, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats ab der Änderung.

Die neu errechneten Versicherungssummen gelten sowohl für berufliche als auch für außerberufliche Unfälle.

18.3.3 Auf Ihren Wunsch führen wir den Vertrag auch mit den bisherigen Versicherungssummen bei erhöhtem oder gesenktem Beitrag weiter, sobald uns Ihre Erklärung zugeht.

19. Dynamik (Aktivdynamik)

Sofern vereinbart, erhöhen wir die Versicherungssummen (für die Leistungsarten Invalidität, Tod, Unfallrente und Krankenhaustagegeld) jährlich um drei Prozent zum Beginn des Versicherungsjahres, und zwar erstmals zum Beginn des zweiten Versicherungsjahres.

Der Beitrag erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die Versicherungssummen.

20. Nachlässe

20.1 Laufzeitnachlass:

Bei einer Vertragsdauer von 3 Jahren gibt es 10 % Nachlass.

20.2 Mehrpersonennachlässe sind ab Gruppen von 3 Personen im Tarif berücksichtigt.

21. Gefahrengruppen:

Gefahrengruppe A

Personen mit kaufmännischer oder verwaltender Tätigkeit im Innen- oder Außendienst, leitend oder aufsichtsführend im Betrieb oder auf Baustellen, tätig im Laden, Labor (mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen oder explosiblen Stoffen Gefahrengruppe B), im Gesundheitswesen oder in der Schönheitspflege; z. B. kfm. tätige Personen, technische Leiter, aufsichtsführende Meister, Verkaufspersonal

Gefahrengruppe B

Personen mit körperlicher oder handwerklicher Berufsarbeit oder tätig mit ätzenden, giftigen, leichtentzündlichen oder explosiblen Stoffen. Z. B. mitarbeitende Meister, Monteure, Arbeiter, Kraftfahrer. Personen, die sich in der Ausbildung befinden (Studenten, Auszubildende, Volontäre und Praktikanten) sind nach dem jeweiligen Ausbildungsberuf einzustufen. Übt eine Person Tätigkeiten der Gefahrengruppe A und B aus, so wird der Beitrag der Gefahrengruppe B berechnet.

Gefahrengruppe Kinder

Kindergruppen (z. B. Kindergarten).

22. Höchstentschädigung und Kumulrisiko (gemeinsame Bestimmungen für Ziffer 6.1 und 6.2 AUB)

22.1 Einzelkumulrisiko

Bestehen für eine versicherte Person bei der BGV Versicherung AG weitere Unfallversicherungen, so gilt für diese Person eine Höchstentschädigung für Invalidität gemäß Ziffer 2.1 der AUB inkl. Mehrleistung oder Progression von 2.500.000 Euro für alle Versicherungen zusammen.

22.2 Gruppenkumulrisiko:

Werden mehrere versicherte Personen von dem gleichen Schadenereignis oder einer zusammenhängenden Serie von Schadenereignissen betroffen und überschreitet die Versicherungsleistung für Invalidität gemäß Ziffer 2.1 AUB inkl. Mehrleistung oder Progression aus dem Vertrag für diese Personen eine Höchstentschädigung von insgesamt 10.000.000 Euro, so gilt dieser Betrag als gemeinsame Höchstversicherungssumme für alle Versicherten, die von dem gleichen Schadenereignis betroffen wurden. Die für die Einzelperson vereinbarten Versicherungssummen ermäßigen sich im entsprechenden Verhältnis.

22.3 Bekannter Kumul:

Werden bei unterjährigen Unfallversicherungen, die im Hinblick auf ein bekanntes Zusammentreffen mehrerer Personen abgeschlossen werden, mehrere versicherte Personen von dem gleichen Schadenereignis oder einer zusammenhängenden Serie von Schadenereignissen betroffen und überschreitet die Versicherungsleistung für Invalidität gemäß Ziffer 2.1 AUB inkl. Mehrleistung oder Progression aus dem Vertrag für diese Personen eine Höchstentschädigung für Invalidität gemäß Ziffer 2.1 AUB inkl. Mehrleistung oder Progression von insgesamt 5.000.000 Euro, so gilt dieser Betrag als gemeinsame Höchstversicherungssumme für alle Versicherten, die von dem gleichen Schadenereignis betroffen wurden. Die für die Einzelperson vereinbarten Versicherungssummen ermäßigen sich im entsprechenden Verhältnis.

Unterjährige Versicherungen sind kurzfristige Versicherungen mit Einmalbeitrag.

Eine Serie von Schadenereignissen sind Unfälle, die dieselbe Ursache haben, einander gegenseitig beeinflussen oder im Zusammenhang ausgelöst werden.

23. Steuerliche Behandlung der Gruppenunfallversicherung:

Siehe „Merkblatt Besteuerung Gruppenunfall“



BGV Badische Versicherungen
Telefon: 0721 660-0
www.bgv.de